

14. August 1861.

Nr. 188.

14. Sierpnia 1861.

(1438)

G d i f t.

(3)

Nro. 4095 I. ex 1861. Vom f. k. Bezirksamte als Gerichte in Drohobycz wird hiermit fund gemacht, daß über Einschreiten des Roman Telechowski und Lukas Petrowicz, gerichtlichen Administratoren der Nachlaßmasse nach Geistlichen Johann Makarewicz, zur Besiedlung des komplanirten rückständigen, aus einer größeren Summe von 167 fl. 30 kr. K.M. herrührenden Betrags pr. 121 fl. 37 kr., wie auch zur Besiedigung der mit 2 fl. und 18 fl. 48 kr. K.M. zuerkannten Exekutionekosten die zwangswise Veräußerung der dem Salomon Stegmann gehörigen Grundrealität sub CNro. 157, Vorstadt Zadworna, hiegerichts in einem einzigen Termine und zwar am 9. September 1861 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter folgenden Bedingungen:

1) Zum Aufrufspreise wird der Schätzungsvermögen pr. 1009 fl. $\frac{1}{2}$ kr. K.M. angenommen, wovon 10% jeder Kaufstüte zu Händen der Lizitations-Kommission als Vadium zu erlegen hat, welches dem Besitzer in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Lizitation zurückgestellt werden wird.

2) Der Käufer ist verpflichtet nach Abschlag des erlegten Vadiums die eine Hälfte des angebotenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Rechtmäßigkeit des Bescheides über die Wissenschaftnahme der künftigen Heilbeziehung, wohingegen die andere Hälfte des Kaufschillings von derselben Zeit an gerechnet, binnen 6 Monaten an das Depositenamt des fehlbietenden Gerichtes zu erlegen, wonach ihm auf seine Kosten das Eigentumsdekrekt zu dieser Realität ausgesetzt, solche dem Käufer in physischen Besitz übergeben und derselbe als Eigentümer dieser Realität intabulirt werden wird.

Dagegen werden alle Schulden und Lasten gelöscht und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

3) Der Besitzer wird verpflichtet sein, außer dem angebotenen Kaufschillinge die von diesen Kaufgeschäften entfallende Nebentragungsgebühr an den hohen Staatschatz zu bezahlen.

4) Sollte der Käufer die obigen Bedingungen nicht erfüllen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis verkauft werden.

5) Diese Realität wird in dem obbestimmten Termine, im Falle solche über oder um den Aufrufspreis nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter dem Aufrufspreise um was immer für einen Preis verkauft werden.

6) Bezuglich der Steuern, der Hypothekarschulden und sonstigen mit dem Besitz der Realität verbundenen Verpflichtungen werden die Kaufstüten an das Steuerkataster und städtische Grundbuch gewiesen.

Wovon die Exekutionsführer, daun die Erben des abgelebten Salomon Stegmann, als: Laje de Stegmann Ausländer, Chane de Stegmann Fichmann, Sura de Stegmann Wiesenberg, Ettel und Leizor Stegmann durch ihren Vormund Moses Stegmann, wie auch folgende Pfandgläubiger:

1) Das Drohobyczer Kameral-Wirthschaftsamte und die f. k. Finanz-Prokuratur Namens des ehemaligen Drohobyczer Kameral-Wirthschaftsamtes, 2) Wolf Turteltaub, 3) Dawid Feuerstein, 4) Wasyl Kociuba und 5) alle jene Pfandgläubiger, die nach der Hand auf der zu veräußernden Grundrealität ein Pfandrecht erwerben sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid vor dem Lizitationstermin aus was was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den bestellten Kurator Herrn Felix Lopuszański verständigt werden.

Vom f. k. Bezirksamte als Gericht.

Drohobycz, am 12. Juni 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 4095 I. ex 1861. C. k. sąd powiatowy w Drohobyczku niniejszym podaje do wiadomości, że na prośbę Romana Telechowskiego i Lukasza Petrowicza, sądowych administratorów masy zmarłego księdza Jana Makarewicza, celem zaspokojenia resztującej z komplanowanej większej sumy 167 zł. 30 kr. m. k. pochodzącej należności 121 zł. 37 kr. m. k., niemniej w kwocie 2 zł. i 18 zł. 48 kr. m. k. przyznanych kosztów egzekucji przymusowa publiczna sprzedaż realności gruntowej pod l. 157 w Drohobyczku na przedmieściu Zadwornym położonej, do Salomona Stegmannu należącej, w jednym tylko terminie, to jest: dnia 9. września 1861 o godzinie 10tej zrana pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się kwota szacunkowa 1009 zł. $\frac{1}{2}$ kr. m. k., od której chęć kupienia mający obowiązany będzie tytułem zakładu 10% do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, któryto zakład kupielowi w cenie kupna wrachowanym, innym za kupującym zaraz po skończonej licytacji zwrócony będzie.

2) Kupujący obowiązany jest po stracienu kwoty, która tytułem zakładu do rąk komisyi złożyć, połowę sumy kupna w 30t

dniach po zaszłej prawomocności rezolucji, mocą której licytacya do sądu wzięta zostanie, drugą zaś połowę kupna od tegoż samego czasu rachując, po upływie sześciu miesięcy do depozytu tegoż sądu złożyć, a poczem otrzyma na własne kosztę dekret własności tej realności, takowa jemu w fizyczne posiadanie oddaną, on zaś jako właściciel tej realności intabulowany, wszystkie zaś długi na teże realności ciążące na cenę kupna złożone, przeniesione zostaną.

3) Kupujący obowiązany będzie, oprócz ceny kupna, także należytosć skarbową od przeniesienia majątku tegoż kupna z własnego zapłacić.

4) Gdyby kupujący powyższe warunki niedopełnił, natenczas ta realność na jego kosztę i niebezpieczeństwo w jednym terminie za jaką bądź cenę sprzedaną zostanie.

5) Powyższa realność w wyż wyznaczonym terminie na wypadek, gdyby ani za wyższą od szacunkowej ceny, albo za takowa sprzedana być nie mogła, także nizej takowej, a to za jaką bądź cenę sprzedaną będzie.

6) Chęć kupienia mających względem dotyczących praw i cięzarów tej realności odsyła się do aktów registratury i tabuli miejskiej, co się zaś tyczy podatków i innych danin do kas odpowiednich.

O rozpisanej tej licytacji zawiadamia się obydwie strony, tudzież wszystkich tabularnych wierzycieli, równie jak i onych, którzyby tymczasem do tabuli weszli, lub którymby uchwała terazniejsza licytacye pozwalała z jakiego kolwiek powodu wcześnie doręczoną być nie mogła, przez ustanowionego do tego aktu i następnych czynności obrone p. Feliksa Lopuszańskiego.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.
Drohobycz, dnia 12. czerwca 1861.

Lizitations-Ankündigung. (3)

Nr. 456. Befuß der Sicherstellung der Bespeisung für die gefundenen und franken Haftlinge, der Spitalszugaben, der Beleuchtungsstoffe, dann der nötigen Ledersorten, des Lagerstrohes, der Schmied- und Färbinderarbeiten für das Gefangenhaus des f. k. Kreisgerichtes für das Verwaltungsjahr 1862 wird in der Amtskanzlei des Stanislawower f. k. Kreisgerichtes am 21. August 1861 um 9 Uhr Vormittags, und nach Umständen auch in den darauf folgenden Tagen eine Minuendo-Lizitation abgehalten werden, wo auch die Lizitationsbedingungen eingesehen werden können.

Der gewöhnliche Jahresbedarf besteht ungefähr im Folgenden

a)	127500 Ein einhalbjährige Schwarzbrot-Portionen,
	80700 warme Kostportionen,
	5900 ganze Spitalsportionen,
	900 halbe Spitalsportionen,
	800 drittel "
	200 viertel "
	150 volle Diätportionen,
b)	150 leere
	400 Maß frische Kuhmilch,
	20 " ordinären Eischtwein,
	200 " Weinessig,
	40 " Branntwein,
	200 " Bier,
c)	353 Pfund Ripsöl,
	856 " Lampenunslitt,
	516 " Unschlittkerzen,
	200 " Schwefelketten,
	200 " Seife,
d)	160 Zentner Lagerstroh,
e)	99 Paar fertige Schnürschuhe,
	8 " Fußfaschinen,
	15 Garnituren Eisenhebriemen,
	200 Paar polnische Sohlen.

Jeder Lizitationslustige wird zur Sicherstellung seines Antheiles der Lizitations-Kommission ein Vadium, und zwar:

ad a)	Für die Bespeisung und Brod	1789 fl. öst. W.
ad b)	Für die Spitalszugaben	16 fl. "
ad c)	Für Beleuchtungsstoffe ic.	56 fl. "
ad d)	Für das Lagerstroh	7 fl. "
ad e)	Für die Lederwerke	38 fl. "

dann für Schmiedarbeit 3 fl. "

und für Färbinderarbeit 7 fl. "

im Baaren oder in verzinslichen österreichischen Staatspapieren, welche nach dem Kurse zu berechnen kommen, zu erlegen haben.

Vom Präsidium des f. k. Kreisgerichtes.
Stanislawow, am 1. August 1861.

(1426)

Kundmachung.

(1)

Nr. 3061. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastadt für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums vom 10. Juli 1861, Abtheilung 13, Nr. 2809 hiermit eine Offerts-Verhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Ärarial-Gütern innerhalb der Grenzen der österreichischen Monarchie oder der einzelnen Kronländer, dann nach den obigen ausländischen Stationen geschehen kann, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1) Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Ärarial-Gütern aller Art, in dem Zeitraum vom 1. November bis Ende Oktober von und zu den nachbenannten Stationen, als:

A. Im Inlande.

a) Von und zu den Monture-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Altosse, Graz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien.

b) Von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olshan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycz.

c) Von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien nebst Filialen Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlstadt nebst dessen Filialen Czettin, Esseg, Brod, Gradiska, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale Krakau, in Ofen nebst dessen Filialen zu Komorn, Presburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filialen zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Paschiere, Palmanuova, Udine in Mantua nebst Filiale zu Legnago.

d) Von und zu dem Feuergewehr-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag.

e) Von und zu dem Geschütz-Zeugs-Artillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt.

f) Zu den Beschl.- und Remontirungs-Kommanden respektive Militär-Hengsten-Depots zu Stadt bei Lambach, Graz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyce, Stuhlweissenburg, Grosswardein, Seps St. Gyorgy und den bezüglichen Posten.

g) Zu den Gestütten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach.

h) Von und zu den Pionnier-Zeugs-Depots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth.

i) Von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots und Festungs- und Garnisons-Apotheken.

k) Von den Armee-Anstalten zu den Truppen, desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2) Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegungsbezirk in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Stazion in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokationsorte, gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3) Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4) Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offert-Verhandlung nicht inbegriffen ist.

Ferner ist die Verfrachtung der Montursgüter von der Jaroslauer Montur-Kommission in sämtliche Stabs-Stationen Galiziens, so wie die Retourfracht durch noch bestehende Kontrakte bis Ende Mai 1862 sichergestellt, daher für diese Güterverfrachtung die gegenwärtige Verhandlung nur für die Zeit vom 1. Juni 1862 weiterhin wirksam sein kann.

5) Die im Absatz 1) bezeichnete Verfrachtung umfasst sohin, unter obigen Ausnahmen, alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Gütersendungen pr. Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel oder Ruderschiffe.

6) Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österr. Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Fähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nötige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu beteiligen.

7) Die Offerte haben Anbothe über sämtliche derlei vor kommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollentners, und zwar bei Gütern für die ganze Wegstrecke, bei Leichteren pr. Meile, und rückwärtslich der Zu- und Abfahrt der Militärgüter von den österr. Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrt-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollentners für die ganze Wegstrecke in österr. Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelede zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offeren der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8) Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisanbothe auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, andern Theils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9) Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nötigen Weinwagen beigestellt werden, daher auch für Letztere die Preisanbothe zu stellen sind.

10) Dort wo es nothwendig ist und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis

- a) einer Lokofuhr für Personen und Kaleschföhren, oder
- b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11) Ist der Offerent verpflichtet seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbe kammer, oder dort wo eine solche nicht besteht, das von der biezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Auktionierung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Alerar beizulegen.

12) Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Hanschalsumme festgesetzt wird, und zwar:

Für Nieder- und Ober-Oesterreich	800 fl.
" Salzburg	400 fl.
" Steiermark	400 fl.
" Tirol	400 fl.
" Böhmen	1000 fl.
" Währen	500 fl.
" Schlesien	400 fl.
" Venetien	1000 fl.
" Kärnthen, Krain und Küstenland	1000 fl.
" Ungarn	1000 fl.
" Siebenbürgen	500 fl.
" Galizien und Bukowina	1000 fl.
" Banat und serbische Woivodschafft	500 fl.
" Kroaten und Slavonien	500 fl.
" Dalmatien	500 fl.

Österreichischer Währung.

13) Das erlegte Badium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt; bei bewilligten Anboten jedoch hat der Offerent als Ersteher das Badium binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kauzion zur Sicherstellung des Militär-Ärar für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Ersteher zu dienen.

14) Sowohl das Badium als die Kauzion kann entweder in baarem Gelde oder in Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlagetages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Menumerthe angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleihung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Präkatur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kauzion angenommen.

15) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Siempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nro. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

16) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbeschlusses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Ärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17) Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin summativ enthaltenen Anboten für den

Transport mittels Achse oder zu Wasser, für Beifeststellung von Loko- und Kaleschföhren sc. nur ein oder der andere angenommen würde.

18) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim f. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst eingezogenen Offerte uneröffnet dem f. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines sei es beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando über eicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Spezielle Bedingungen.

19) Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Konservierung des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdender Routen direkte vom Ergänzung- oder Abschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfs-Orte zu geschehen, und mß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des f. k. Militär-Aerars, assekuriert werden.

20) Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt und es kann auch hiervon keine Abänderung in d'r für die vertragmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21) Die Zahlung des Frachtpreiss geschicht am Uebernahmestorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachterunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22) Während des Transports haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Maut- und derlei Auflagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten, in dem auf dem Ladtschein angesezten Spurco-Gewichte, und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt, und vor jedem abwendbaren Einfluß der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23) Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-äarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz odertheilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militär-Aerar zugefügten Schaden mit seiner Kauzion und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen und so wie das Fakatum des eingetretenen Schadens kommissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandsbeziehung von der Militär-Rechnungs-Kontrolle-Behörde (Militärbuchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentlichen vollen Beweis machende Urkunde zu gelten und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hierauf entfallende Erfahrung-Summe als liquid anzuerkennen. In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens vorzunehmen zu dürfen, um die äarischen Erfahansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24) Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzunehmende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Bezeugnisse die angeblichen Elementar-Greignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwend'n möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einfluß dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Absicherung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersehen.

25) Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sige der Militär-Verwaltungs-Behörde bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso, das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten; daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubfaktionsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsvorbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26) In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, Ballen und Kisten sc. mit Bezugnahme auf den Ladtschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verlegungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortbehörde durch unparteiische Schäfleute, vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustand übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs anzuhören, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Rekturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrachter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der oben genannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungübergangs ein Militär-Platz oder Stations-Kommando befindet, welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrachter zu interveniren hätte, durch Vermittlung derselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verpächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohneszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27) Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Landungsplatz pr. Achse geführt werden muß,

im Gewichte von 1 bis 30 Bentner binnien	48 Stunden,
über 30 Bentner	60 " " 4 Tage
" 60	100 " " 5 "
"	über 100 " " 8 "

zu übernehmen, und beim Transporte pr. Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Bentner; binnien 3 Tagen bis 100 Bentner, und binnien 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen und für denselben unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittels Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt blos hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gerichtsverhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angesezten Termine zu achten hat.

Uebigens ist der Verfrachter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittels Ruder- oder Segelschiffe kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständniß mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnien welchen das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 Bentner 2 Tage

" 100	" 4
von 100	aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso statt

finden muß, und dieß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Greignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Aufladplatz, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28) Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzmäßig festgesetzte, oder für die betreffende

Route speziell bestimmte, unerlässlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit aufhaltend überschritten, kann weiterd eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die sonst unbefriedet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung fahrmaßig oder sonst als Mittel-Durchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohn's Verdienste in Abzug gebracht wird.

29) Der Erstehet wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insoweit jenes einzelne Kronland oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsscheinlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungssarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anboote eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30) Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsschiff die richtige Übernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten, &c. und dem angegebenen Sporeo-Gewichte zu bestätigen.

31) Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutz des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementareignisse mitzureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu verschenken, Packstricke, Stoß, und sonstige zum Packen nötige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschüze transportirt würden, sind für dieselben die nötigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschüze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32) Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattgefundene Elementareignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Komunikation, sohin Überschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33) Über derlei Ereignisse und hiethurch bedingte Verspätung des Eintreffens gestartes am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsüblichen, dort wo es thunlich mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34) Während eines solchen durch Elementareignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militär-Behörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allso gleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das dem Weitertransporte hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35) Mit dem Aerarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36) Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken, die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, daß Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren, und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37) Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten Kodukturen oder Schaffer zur Beachtung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militäreskorte sich zu fügen haben.

38) Für die Kalesch- oder LokoFuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder LokoFühr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12. rücksichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fahr über 7 Uhr Abends hinaus fort benutzt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benutzt würde und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenützungen nicht durch andere, während der Kontrahentsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhr, wosfür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgleichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungs-

weise ganztägige Fuhrbenützung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Volligkeitsgrundsähen festzuschiedenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39) Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der speditionen Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Absatzorte stationirten Militärbehörden selbst zur ununterbrochenen Lieferführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungssplatz des Dampfschiffes ausgegeben vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungssplatz des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der für den Übergang einer Verfrachtung von einer auf den andern Verfrachter festgesetzten Direktiven (Punkt 26. und 27.) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direkt bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirk aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasseraufahrt befußt der Weiterpedierung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40) Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkheit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Zustandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbesiedlungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu sezen.

Der Kontrahent hat daher durch seine bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, so wie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41) Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundfälle zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgesetzte Bedingung wegen Absicherung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen derselben durch Elementareignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42) Die zur militär-äarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobirt sein, worüber sich dort, wo ein f. f. Hafenamt besteht, so wie über den Tounelaterraum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43) Das militär-äarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44) Bei Munition- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Eskortmannschaft unentbehrlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45) Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene äarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersehen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewinde ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet das editto politico di navigatione, die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der See oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezeuglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglück mit dem Schiffe oder Schiffs-ladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe dem Lex Rhodia de jaetu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militäräar trennenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Aussprache eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46) Auf Grundlage der von dem f. f. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern formliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehet weigern, diese Kontraktsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages und das f. f. Militäräar soll sowohl in einem solchen Falle, als

auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragsklausen innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten, oder den Kontakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings wo immer freizubieten, oder auch außer dem Liquidationsweg von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchen Halle die Klausen auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu ergebende Differenz ergebe, oder der Kauzione betrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Hebrigens soll es auch dem k. k. Militärärat freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unausgekalteten Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Mittweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempfung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bewertung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nro. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingehalten werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärärat für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Leistungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beobachten und hierüber zu quittieren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Besugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gelten im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine geschäftlichen Vertreter über, wenn es das Militärärat nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte:

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigte erklären zur ungeheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingeschienenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nro. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militärartialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen) die während des Zeitraumes vom November 1861 bis Ende Oktober 1862 innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loko- und Kaleschfuhren und Beiwagen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung per Achse,

- a) für gefährliche,
- b) für voluminöse,
- c) für alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusehen) österr. Währung per Zollzentner und Meile.

2. Für die Güter Zu- und Abfuhr von- und zu den Eisenbahnhäusern oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe per Zollzentner für die ganze Wegestrecke.

3. Verpachtung zu Wasser, und zwar: von . . bis . . à . öst. W. dto. von . . bis . . à . öst. W.

u. s. w. per Zollzentner für gefährliche, voluminöse und sonstige Güter.

N.B. Die bezüglichen Stationen werden speziell von den Landes-General-Kommanden verlautbart werden.

4. Einen 2spännigen Beiwagen à . . öst. W. per Meile.

5. Eine Kaleschfahr für den halben Tag à . . öst. W.

dto. ganzen Tag à . . öst. W.

6. Eine 2spännige Lokoführ mit dem Ladungsgewichte von . . Zentner für den halben Tag à . . öst. W.

dto. ganzen Tag à . . öst. W.

7. Eine 4spännige Lokoführ mit dem Ladungsgewichte von . . Zentner für den halben Tag à . . öst. W.

dto. ganzen Tag à . . öst. W.

beizustellen.

Wegebogen wird das Zeugnis der Handels- und Gewerbeamtmeister zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Speditionsgeschäfts und das gerichtlich bestätigte Zeugnis über

dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die durch gebohrene Gewährleistung für das hohe Militärärat.

Das vorgeschriebene Badium per . . wird in Staatschuldverschreibungen oder im Bare unter gesiegeltem Konvert besonders beigeschlossen.

Sign., am . . ten . . . 1861.

(Unterschrift)

Ausschrift auf das Offert von Außen:

Offert des N. N. wegen Nebernahme der Verfrachtung und Leistung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärsahre . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Ausschrift auf das unter besonderem Konvert einzureichende Badium:

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . fl. in Staatspapieren oder . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl. dte. à 10 fl. und so weiter.

Das sohin ausgesetzte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittels Einbegleitungsschreiben entweder an das betreffende Landes-General-Kommando oder direkt an das Kriegs-Ministerium innerhalb des, vermög allgemeiner durch die Landes-Zeitung bewirkten Kundmachung festgesetzten Termimes vorzulegen.

Gegenstand der Offertverhandlung bilden nebst der in den Punkten 1 bis 5 der obigen Bedingungen bezeichneten Verfrachtung speziell innerhalb des Kronlandes Galizien und der Bukowina, bei Aufrechthaltung der im 4. Punkte der erwähnten Bedingungen aufgestellten Ausnahme:

- Die Verfrachtung aller hierlandes mittels Eisenbahn anlangenden militär-ärischen Güter von den betreffenden Eisenbahnstationen zu den Truppen und Anstalten, dann umgekehrt von den Truppen und Anstalten bis zur nächsten Eisenbahnstation;
- die Zu- und Abfuhr der Militärgüter von und zu den Eisenbahnstationen Chrzanow, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnow, Dembice, Ropczyce, Siedziszow, Rzeszow, Lanckorona, Przeworsk, Jaroslaw, Radymno, Przemysl und eventuell in Mościska, Sadowa-wisznia, Grodek und Lemberg, dann die Zu- und Abfuhr der Güter zum und vom Bahnhofe in Jaroslaw von und nach Gemboka;
- die Beistellung der Loko-Losfuhren und der Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loko-Losfuhren zu Jaroslaw, jedoch mit Ausnahme der für den Lokodienst der Jaroslauer Monturs-Kommission erforderlichen einen zweispännigen Loko-führ, welche durch noch bestehenden Kontakt bis Ende Mai 1862 sichergestellt ist, daher für dieselbe die gegenwärtige Verhandlung nur für die Zeit vom 1. Juni 1862 weiterhin wirksam sein kann.

Diesentigen, welche diese Verfrachtung, beziehungsweise Beistellung von Fuhren unter den vorgezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 obiger Bedingungen und nach dem beigesetzten Formulare ausgesetztes, mit den nötigen Dokumenten, dann mit dem festgesetzten Badium belegtes versiegeltes Offert mittels Einbegleitungsschreiben längstens bis 20. September 1861 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim hohen k. k. Kriegsministerium in Wien, oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg zu überreichen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dieser Termin, innerhalb welchen die Offerte einzubringen sind, ohne Unterschied für die Lieferreichung derselben bei dem Landes-General-Kommando oder bei dem h. Kriegsministerium zu gelten hat.

Offerte, welche nicht mit allen in den obigen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, den 31. Juli 1861.

(1455)

Obwieszczenie.

Nr. 2393. Ze strony c. k. powiatowego urzędu diniejszem wiadomo się czyni, że w skutek rozporządzenia pres. c. k. Sanockiego obwodowego urzędu z dnia 13. lipca b. r. 1914 na zaspokojenie zaległości podatkowych państwa Dukla, propinacya wódkie tegoż państwa, to jest prawo wyszynku wódkie w wsiach: Lipowice, Teodorówce, Nadolu, w Zhoiskach i w mieście Dukla na rok jeden, to jest od 1. października 1861 do końca września 1862 w drodze publicznej licytacji na dniu 29. sierpnia t. r. w zwykłych urzędowych godzinach w lutejszej c. k. powiatowej kancelaryi wypuszczoną zostanie.

Licytowania chęć mający zapraszają się na powyższym terminie zgłosić się.

Za cenę wywołania bierze się czynsz za ostatni rok w kwocie 2600 zł. w. a.

Przed rozpoczęciem licytacji ma 10% wadyum do rąk licytacyjnej komisji być złożone.

Bliszce warunki licytacji będą na licytacyjnym terminie do wiadomości podane.

Z c. k. urzędu powiatowego.
Dukla, dnia 20. lipca 1861.

(1466)

G d i k t.

Nr. 627. In Sachen des Johann Weissenbach wider Juon Brustur peto. 84 fl. öst. W. c. s. c. wird die Bauerrealität Nr. 39 in Watra Moldawitza im Werthe von 640 fl. öst. W. am 19. August, 16. September und 21. Oktober 1861, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Kimpolunger Bezirksgerichtskanzlei im Exekutionswege liquidiert werden.

Die Liquidationsbedingnisse liegen bei Gericht zu Federmanns Einsicht vor.

Vom f. f. Bezirkamt als Gerichte.

Kimpolung, den 20. Juli 1861.

(1445)

Kundmachung.

(1)

Nr. 46836. Zur Sicherstellung der Deckstoffbeschaffung (Erzeugung, Zufuhr, Verschärfung und Schlichtung) im Zaleszczyker Straßenbaubezirk pro 1862 Czortkower Kreises, wird hiermit die Offertsverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in 1566 Deckstoffpriemen im Fiskalpreise von 5209 fl. 58 kr. öst. W.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 fundgemachten Offertsbedingnisse können bei der Zaleszczyker Kreisbehörde oder dem gleichnamigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, ihre mit 10% Badium belegten Offerten längstens bis 30. I. M. bei der obigen Kreisbehörde zu überreichen.

Nachträgliche Anboten werden nicht berücksichtigt werden. Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 2. August 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 46836. Dla zabezpieczenia liwerunku szutru (wydobycia, dostawy, rozbicia i sztrowania) w Zaleszczyckim powiecie budowli gościńców w obwodzie Czortkowskim na rok 1862, rozpisyuje się niniejszym licytację za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 1566 pryzm szutru za cenę fiskalną 5209 zlr. 58 cent. wal. austr.

Inne ogólne i poszczególne warunki ofertowe, mianowicie ogłoszone tutejszym rozporządzeniem z 13. czerwca 1856 do I. 23821 można przejrzeć u c. k. władz obwodowej Zaleszczyckiej lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Mających chęć przedsiębiorstwa zaprasza się niniejszym, aby oferty swoje zaopatrzone w 10% nadym najdalej do 30. b. m. złożyli u powyższej c. k. władz obwodowej.

Pożniejsze oferty nie będą uwzględnione. Co się niniejszem do powszechniej podaje wiadomości.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 2. sierpnia 1861.

(1449)

G d i k t.

(1)

Nr. 16197. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird den Massen 1) der Barbara Durmayer, deren Erben Jacob Aloisius und Paul Durmayer, 2) der Francisca Skórska und deren Eiben Hiacynth, Barbara und Antonius Skórskie, dann 3) deren sämtlichen, dem Namen und Wohnort nach unbekannten Berechtigten und Erben der Massen der Barbara Durmayer und Francisca Skórska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Mariem Bombach zur Z. 16197 - 1861 wegen Löschung der Summe pr. 283 fl. 50½ kr. W. W. und der Post dom. 13. p. 529. n. 1. on. aus dem Lastenstande der Realität Nr. 137 ¾ in Lemberg eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Heutigen eine Fahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 28. August 1861 um 10 Uhr Früh angeordnet worden.

Da der Aufenthaltsort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat dasselbe zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Höngsmann mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Menkes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Landesgerichte.

Lemberg, am 3. Juli 1861.

(1450)

Kundmachung.

(1)

Nr. 4342. Vom f. f. Bezirksgerichte in Brody wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der f. f. Finanz-Prokuratur in Lemberg der im Konkursverfahrens-Edikte vom 25. Juli 1861 Z. 2529 zur Anmeldung der Forderungen gegen die Kreditmasse des Salomon Stamm durch Schreibverstoß auf den 14. August 1861 bestimmte zu kurze Termin bis zum 20. September 1861 verlängert, und der Termin zur Wahl des Gläubiger-Ausschusses und des definitiven Verwalters auf den 23. September 1861 festgesetzt.

Brody, den 6. August 1861.

G d i k t.

(1)

Nr. 31174. Vom f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit fundgemacht, daß Sara Rebeka Weinreb die Firma „Mendel Weinreb's sel. Witwe“ für eine Schnittwaren-Handlung am 18. Juli 1861 protokolirt hat, und daß unter Einem die frühere von Mendel Weinreb am 15. Mai 1851 protokollirte Firma „Mendel Weinreb“ für eine Schnittwarenhandlung gelöscht wurde.

Lemberg, am 25. Juli 1861.

(1448)

G d i k t.

(1)

Nr. 1030. Vom f. f. Bezirkamt als Gerichte zu Sołotwina wird über fruchlose Verstreitung des am 9. Juli 1860 Z. 903 verlautbarten Anmeldungstermins und über neuerliches Ansuchen des Jankel Benjamin Taubmann die demselben angeblich in Verlust gerathene Rückführung des f. f. Steueramtes ddto. Sołotwina am 15. September 1854 Z. a. 10 über 60 fl. KM., welche Jankel Benjamin Taubmann, gewesener Pächter der Rosulaer Mautstation à conto der Pächterate für den Monat September 1854 eingezahlt hat, hiermit für richtig und erloschen erklärt.

Sołotwina, den 31. Juli 1861.

(1453)

G d i k t.

(1)

Nr. 892. Von dem Storożynetz f. f. Bezirkamt als Gerichte wird bekannt gemacht, daß am 18. August 1804 Hritz Czornej zu Mold. Banilla ohne lebenswilliger Anordnung verstorben sei.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des zum Nachlaß mitkonkurrirenden Enkels Hritz Czornej unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem untangefesten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, währends nach Verlauf dieser Frist die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Kurator Semen Czornej gepflogen werden wird.

R. f. Bezirksgericht.

Storożynetz, den 28. Juni 1861.

(1470)

E d y k t.

(1)

Nr. 3820. C. k. sąd obwodowy Stanisławowski niniejszym wiadomo czyni, iż na podstawie, że p. Jan Zerygiewicz jako prawnabywa p. Henryki Przyjemskiej w jej prawa i obowiązki wechodzące warunki w licytacyjnym protokole z dnia 14. kwietnia 1858 nr. 3912 zawartych niedopełnił, pozwala się celem ściągnięcia rezytującej ceny kupna w sumie 13953 zlr. 5 cent. wal. austr. z odsetkami 5% od dnia 1. listopada 1860 zaledwającemi, z zastrzeżeniem wszakże potrącenia kwot 91 zlr. 87½ c. wal. austr. z procentów i 2849 zlr. 30 c. wal. austr. z kapitału pomusową reliatykę części dóbr Isakow i Siekierzyn w obwodzie Kołomyjskim położonych, przedtem Juliusza Przyjemskiego własnych, obecnie na imię p. Jana Zerygiewicza zaintabulowanych na koszt i niebezpieczeństwo ugodołomnego p. Jana Zerygiewicza, która to reliatyka w jednym tylko terminie dnia 11. września o 10. godzinie z rana pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się suma 28.000 zlr. m. k., czyli 29.400 zlr. wal. austr., za którą to sumę dobra te na dniu 14. kwietnia 1858 r. przez publiczną licytację sprzedane były, jeżeli kupiciel nad lub za powyższą cenę się nieznalazł, to te dobra w tym samym terminie za jakąbądź cenę sprzedane zostaną.

2) Kazden chęci kupienia mający winien złożyć 10% ceny szacunkowej, t. j. 2940 zlr. w. a.

Dalsze warunki licytacyjne, akt szacunkowy i wyciąg tabularny wolno w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O tej rozpisanej licytacji uwiadamiają się obydwie strony, oraz hypoteczni wierzytiele: a) C. k. prokuratora skarbowego we Lwowie, b) Marcelli Wolański, c) Paulina Wolańska, d) Henryka Przyjemską, wszystkie troje z miejsca pobytu niewiadomi, przeto przez edykta i kuratora p. adwokata Skwareczyńskiego z zastępstwem p. adwokata Minasiewicza, e) Katarzyna Przyjemską w Tarnopolu, f) p. Erazm Hoszowski w Kurzanach, obwód i powiat Brzezany, g) p. Franciszek Sedelmajer w Stanisławowie, h) p. Grzegorz Teodorowicz w Żywaczowie, obwód Kołomyja, powiat Obertyn, i) pan adwokat Abraham Bardasz, k) Hersz Hirsz, l) Frydryk baron Szafalicki z miejsca pobytu niewiadomy, przeto przez edykta i kuratora p. adwokata Skwareczyńskiego z zastępstwem p. adwokata Minasiewicza niemniej owi wierzytiele, którymbi rozpisanie reliatyki z jakiekolwiekbadź przyczyny doręczone być niemogło, lub którzyby z wierzytelnościemi swemi do tabuli w międzyczasie weszli, przez postanowionego kuratora dra. Skwareczyńskiego z zastępstwem pana dra. Minasiewicza.

Uchwalono w radzie c. k. sądu obwodowego.
Stanisławów, dnia 24. czerwca 1861.

(1442)

G d i k t.

(2)

Nro. 32471. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des vom hohen Justiz-Ministerium am 10. Juni 1861 Zahl 5163 zwischen dem Lemberger Advokaten Hrn. Dr. Maciejowski und dem Stanisławower Advokaten Hrn. Dr. Wurst genehmigten Dienstaustausches Hr. Advokat Wurst am 29. Juli 1861 den Dienst angetreten hat und zum Generalsubstituten des Herrn Advokaten Maciejowski ernannt wurde.

Vom f. f. Landesgerichte.

Lemberg, am 5. August 1861.

(1456)

Kundmachung.

Nro. 6294. Zur Verpachtung der Bolechower vereinten städtischen und kameraherrschafflichen Bier- und Brandwein-Propinazion auf das Triennium vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1864 wird die öffentliche Lizitazion bei dem Bolechower k. k. Bezirksamte, und zwar für die Bierpropinazion am 9ten September und für die Brandweinpropinazion am 10ten September 1861 abgehalten werden.

Der Fiskalpreis der Bierpropinazion beträgt 2177 fl. 70 kr. öst. W. und jener der Brandweinpropinazion 9206 fl. 40 kr. öst. W.

Jeder Lizitazionslustige hat $\frac{10}{100}$ des obigen Fiskalpreises vor Beginn der Lizitazion als Badium zu erlegen.

Im Zuge der mündlichen Lizitazion werden auch schriftliche Of- ferten angenommen, diese müssen aber mit den gesetzlichen Erforder- nissen versehen und mit dem obfestgesetzten Badium belegt sein.

Die näheren Bedingungen werden vor der Lizitazion bekannt ge- geben werden, können aber auch früher beim Bolechower k. k. Bezirks- amte eingesehen werden.

Bon der k. k. Kreisbehörde.

Stryj, am 3. August 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 6294. W celu wydzierzawienia prawa propinacyi piwa i wódki, wspólnie miastu Bolechow i państwu kamerальнemu Bolechów przysłużającemu, na lat trzy od 1go listopada 1861 do końca pa- żdieruika 1864 odbędzie się w c. k. urzędzie powiatowym w Bole- chowie publiczna ustna licytacya co do propinacyi piwa dnia 9go września, zaś co do propinacyi wódki dnia 10go września 1861.

Za cenę wywołania stanowi się przy propinacyi piwa 2177 zł. 70 kr. w. a., zaś przy propinacyi wódki 9206 zł. 40 kr. w. a.

Ciągły licytować ma wadyum wynoszące $\frac{10}{100}$ powyż wymienionych cen wywołania przed rozpoczęciem licytacyi złożyć.

W ciągu ustnej licytacyi przyjmowane będą i pisemne oferty, które dla ważności mają być odpowiednie prawnym ustawom i opa- trzone powyż wyrażonem wadyum.

Poścególne warunki wydzierzawienia będą przed licytacyą oznajmione, lecz i pierwia možna o takowych w c. k. urzędzie po- wiatowym powziąć wiadomość.

Od c. k. władzy obwodowej.

Stryj, dnia 3. sierpnia 1861.

(1472)

E d i k t.

(1)

Nro. 23972. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Herman König und im Falle seines Ablebens dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Cheleute Hermann und Cirl Beile Landes wegen Löschung der Summe von 100 fl. K.M. aus der größeren von 2500 fl. K.M. aus dem Lastenstande der Haushälftje Nr. 204 $\frac{1}{4}$ Klage ange- bracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssitzung auf den 21. Oktober 1861 Vormittags um 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belannten Herman König unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Höngsmann unter Substitution des hiesigen Landes- und Ge- richtsadvokaten Dr. Landesberger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Ge- richtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts- behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzuseigen, über- haupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Landesgerichte.

Lemberg, am 10. Juli 1861.

E d y k t.

Nr. 23972. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszym z miej- sea pobytu niewiadomemu Hermanowi König, a w razie tegoż śmierci jego nieznajomym spadkobiercom wiadomo czyni, że przeciw temu małżonkowi Hermann i Cirl Beile Landes o zmazanie sumy 100 zł. m. k. z wiekszej 2500 zł. m. k. ze stanu biernego połowy domu pod l. 204 $\frac{1}{4}$ pozew wyczyli i o sądową pomoc prosili, na który to pozew termin na dzień 21. października 1861 r. o 10. godzinie zrana oznaczonym został.

Ponieważ pobyt pozwanego Hermana König niewiadomy jest, sąd krajowy temuż na jego koszt i niebezpieczeństwo jako kuratora p. adwokata krajowego Dra. Höngsmanna z zastępstwem tutejszego adwokata krajowego p. Dr. Landesbergera nadał, z którym ta wy- toczena sprawa według ustawy sądowej dla Galicyi przepisanej prze- prowadzoną będzie.

Niniejszym edyktom zapowanego wzywa się, by w należytym czasie albo sam stanął, albo potrzebne dokumenta nadanemu zastępcy udzielił, albo też innego obrońcy sobie obrał, i temuż sądowi oznaj- mił, i potrzebne kroki prawne do swej obrony przedsięwiął, poniewaž skutki z zaniedbania tejże powstać mogące sam sobie przypisać będzie miał.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 10. lipca 1861.

(1435)

E d y k t.

(2)

Nr. 11639. C. k. sąd krajowy Lwowski czyni niniejszym edyktom z miejsca pobytu niewiadomym p. Maryi z Borowskich Gruszczyńskiej spadkobierczyni Jana Borowskiego, p. Joannie Borowskiej, spadkobierczyni Jana Borowskiego, p. Antoninie z Moszyńskich 1go małżeństwa Borowskiej, 2go Raczyńskiej, spadkobierczyni Jana Borowskiego i p. Helenie z Borowskich Błazowskiej, spadkobierczyni Jana Borowskiego, Tekli Dwernickiej i Leona Borowskiego, a w razie śmierci tych pań z imienia i pobytu niewiadomym sukcesorom tychże wiadomo, że p. Teodor Leontowicz imieniem nieletnich Pawła, Piotra, Jana i Maryi Leontowiczów naprzeciw p. Wojciechowi Rosnowskiemu, Janowi Borowskemu, Leonowi Borowskemu, Tekli Dwernickiej, p. Helenie z Borowskich Błazowskiej i innym pod dniem 13. listopada 1851 do l. 32038 pozew o przyzna- nie prawa własności budynków na cerkiewnych gruntach w Krowicy stojących, ludzie o zapłacenie czynszu z tychże budynków wyto- czyły, na który pozwani wapólną pisemną ekscepę w 45 dniach pod rygorem §. 32 p. s. wniesć winni, a ze Jan Borowski, Leon Borowski i Tekla Dwernicka zmarli, zaś miejsce pobytu niniejszym edyktom cytowanych pań, którym dekretowane rubra rzeczowej skargi jako spadkobierczynom Jana i Leona Borowskich i Tekli Dwernic- kiej a p. Helenie Błazowskiej nadto jako przypozwanej doręczonemi być mają, nie jest wiadomem, dla tego ustanawia się tym panom kuratorem p. adwokat dr. Zminkowski z substytucją p. adwokata dr. Czajkowskiego do zastępowania tychże w rzeczywistym sporze, a tym edyktom cytowane osoby winny ustanowionemu p. kuratorowi środki obrony wcześnie dostarczyć lub też innego obrońcy sobie obrać i tegoż sądowi wskazać, albowiem skutki zwłoki same sobie przypiszą.

Lwów, dnia 3. lipca 1861.

(1439)

E d y k t.

(2)

Nr. 350. C. k. sąd powiatowy w Drohobycz wiadomo czyni, że uchwałą z dnia 4. lipca 1861 nr. 350 w celu zaspokojenia sumy 1050 zł. austr. wal. z przynależościami, miastu Drohobycz przeci- w leżącej masie Magdaleny Model przysądzonej, przymusową licy- tacyę hypotecznej realności tu pod kons. nr. 118 na przedmieściu Zwarycz położonej dozwolił, która się w trzech terminach, t. j. na dniu 26. sierpnia 1861, 30. września 1861 i 28. października 1861 ta w sądzie każdą razą o 10. godzinie rano odbędzie.

Po daremnym upływie tych terminów wyzuacza się do zapy- tania wierzycieli względem ułatwiających warunków dalszy termin na dzień 29. października 1861.

Cenę wywoławną stanowi wartość szacunkowa 1666 zł. 65 c. wal. anstr. — Wadyum 167 zł.

Ekstrakt tabularny, akt szacunkowy i warunki licytacyjne są w rejestraturze do przejrzenia.

O tem uwiadamia się z życia i pobytu niewiadomą wierzy- cielkę hypoteczną p. Terese Scheller, jako też i wszystkich tych, którzy po 28. stycznia 1861 do tabnli jakieś pretensye wniesli, lub którymbi powyższa uchwała dość wcześnie doręczoną być nie- mogła, niniejszym edyktom i przez kuratora równocześnie ustanowionego p. Antoniego Wysoczańskiego z substytucją p. Jakuba Weixla, tutejszych obywateli.

Drohobycz, dnia 4. lipca 1861.

(1444)

E d i k t.

(1)

Nr. 31173. Vom Lemberger f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit fundgemacht, daß Abraham Isaak Menkes seine Firma „Ab. Isaak Menkes“ für eine hebräische Buchdruckerei am 18. Juli 1861 protokolirt hat.

Lemberg, am 25. Juli 1861.

(1480)

E d i k t.

(1)

Nro. 10025. Vom f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Wohnorte nach unbekannten Jakob Friedman mittelst gegenwärti- gen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn A. Rudorfer un- ter dem 13. Juli 1861 Zahl 10025 ein Zahlungsauflage-Gesuch ange- bracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort des belannten Jakob Friedmann unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Słabko- ski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Wechselseitigkeit verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts- behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem f. f. Landesgerichte anzuseigen, über- haupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Landesgerichte.

Czernowitz, den 18. Juli 1861.

(1474)

G d i k t.

(1)

Nr. 2671. Vom Czernowitzter f. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Johau, Michael und Peter Bohusiewicz und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheils Stobodzia Bauilla, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaß der Bukowinaer f. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 25. November 1859 J. 1164 für das obige Gut bewilligten Verschusses auf das Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 258 fl. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche das obige Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsbrechtes anzusprechen glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. September 1861 beim Czernowitzter f. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale gemeinsam;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forderungsrechtes;
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Nebeweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Neihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des f. k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Übereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des f. k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung Seitens jener Personen, welche das obige Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsbrechtes anzusprechen glauben, hat zur Folge, daß dieser Kapitalsbetrag den Zuweisungsbewerbern ohne weiters würde ausgesetzt werden, und den Prätendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 27. Juli 1861.

(1475)

G d i k t.

(1)

Nr. 4889. Vom Staniskawower f. k. Kreisgerichte wird dem unbekannten Inhaber des auf den Namen der Blime Abamora lautenden Einzahlungsbogens der Staniskawower f. k. Sammlungskasse ddo. 3. April 1860 Zahl 30 über den durch sie auf das Lotterie-Anlehen des Jahres 1860 subskribierten Betrag von 100 fl. öst. W. aufgetragen, diesen Einzahlungsbogen binnen einem Jahre umsogewisser vor-

Anzeige-Blatt.

L i z i t a z i o n

von Original-spanischen Sprung-Widdern,
Mutterschafen und Schöpsen auf den k. k.
Familiengütern Göding und Holitsch.

Nr. 2401. Von der f. k. Fondsgüter-Direktion wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26. August d. J. zu Göding in Mähren und am 27. August zu Holitsch in Ungarn eine größere Anzahl von Sprungwiddern, Mutterschafen und Schöpsen gegen gleichbare Bezahlung verkauft werden wird.

Kauflustige wollen sich daher am 26. August im Gödinger Maierhofe und am 27. August im Holitscher Schloße Vormittags 10 Uhr einfinden.

Wien, den 15. Juni 1861.

(1111-6)

zubringen, widrigens solcher für nichtig erklärt und die k. k. Sammlungskasse in Stanisławów und respektive das hohe Amt darauf keine Rede und Antwort zu geben verbunden sein wird.

Stanisławów, am 24. Juni 1861.

(1457)

Kundmachung.

(1)

Nr. 47416. Der mit dem h. o. Erlaß vom 24. Juni 1861 Zahl 40385 ernannte, von der Regierung autorisierte Civil-Geometer Michael Jazłow hat den vorgeschriebenen Dienstort am 16. Juli 1861 geleistet und seinen stetigen Wohnsitz in der Kreisstadt Kotomea genommen.

Von der f. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, den 25. Juli 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 47416. Mianowany tutejszym dekretem z dnia 24. czerwca 1861 l. 40385 upoważniony od rządu cywilnego geometra Michała Jazłowa, złożył dnia 16. lipca 1861 przepisaną przysięgę i przeniósł się na stałe pomieszkanie do obwodowego miasta Kołomyi.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. lipca 1861.

(1458)

G d i k t.

(1)

Nr. 29868-347. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß aus Anlaß des Dienstaustrettes des Hrn. f. k. Notars Anton Pawecki sämtliche durch denselben aufgenommenen Notariatsakten an das Notariatsarchiv dieses f. k. Landesgerichts-Sprengels übertragen wurden.

Lemberg, am 7. August 1861.

E d y k t.

Nr. 20868 - 347. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem uwiadomia, że z powodu wystąpienia z urzędu p. c. k. notaryusza Antoniego Paweckiego wszelkie przez niego zdzielane akta notarialne do archiwu notarialnego obwodu c. k. sądu krajowego Lwowskiego przeniesione sa.

Lwów, dnia 7. sierpnia 1861.

(1459)

G d i k t.

(1)

Nr. 29868-347. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das h. k. k. Justiz-Ministerium mit h. Erlaß vom 15. Juli 1861 Zahl 6565 die Dienstes-Resignation des h. k. k. Notars Anton Pawecki angenommen habe. Behufs der Fliegigmachung der durch den Herrn f. k. Notar Pawecki erlegten Dienstkaution wird allen denjenigen, welche Ansprüche auf Besiedigung aus der Kauzion zu haben behaupten, hiemit bedeutet, daß dieselben binnen 6 Monaten sich bis diesem f. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigen Falles nach Verlauf dieser Frist die Zurückstellung dieser Kauzion erfolgen wird.

Lemberg, am 7. August 1861.

E d y k t.

Nr. 29868 - 347. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszem uwiadomia, że c. k. ministerium sprawiedliwości postanowieniem z d. 15. lipca 1861 do l. 6565 rezygnację na urząd p. c. k. notaryusza Antoniego Paweckiego przyjęto. W celu uwolnienia od odpowiedzialności kaucyi przez p. c. k. notaryusza Paweckiego złożonej, wzywa się wszystkich tych, którzy by mu niemali, ze zaspokojenia swego z kaucyi złożonej żądać mogą, aby się w przeciagu 6 miesięcy do tutejszego c. k. sądu krajowego zgłosili, albowiem inaczej po upływie tychże kaucyi zwróconą będzie.

Lwów, dnia 7. sierpnia 1861.

D o n i e s i e n i a p r y w a t n e.

Export von Aepfeln und Maronen aus Süd-Tirol.

Franz Simen v. Fritz, Speditions- & Producten-Geschäft in Bozen, Süd-Tirol, benachrichtigt seine vielseitigen Abnehmer von südtirolischen Aepfeln und Maronen, daß die anhaltend günstige Witterung zu den besten Hoffnungen für die vollkommen schöne Entwicklung derselben, insbesondere der weißen und rothen Rosmarin und Maschanzger berechtigen, wogegen quantitativ kaum eine Mittelernte zu erwarten ist, weshalb um beschleunigte Zumittelung der Aufträge, welche billigt effectuirt werden, freundlichst ersucht wird.

(1473-1)

Quargesn Osmützer grosse

in Kästeln à 10 Schok, das Schok 80 kr. österr. Währung
(1126-7) bei Johann Klein.